

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Geszentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/7485, 14/8228

### Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

#### § 1

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2001 (GVBl S. 330), wird wie folgt geändert:

1. Art. 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:

„<sup>2</sup>Werden von der Landeszentrale in einem Verbreitungsgebiet sowohl ein lokales Fernsehfensterprogramm als auch ein lokales Fernsehprogramm organisiert, so sollen beide lokalen Fernsehangebote nur gemeinsam durch eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gestaltet werden. <sup>3</sup>Bei bestehenden Genehmigungen lokaler Fernsehangebote wirkt die Landeszentrale darauf hin, ein Organisationsergebnis entsprechend Satz 2 zu erreichen. <sup>4</sup>Für regionale Fernsehangebote gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

2. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Höhe des Teilnehmerentgelts bemisst sich nach der Zahl der vom Inhaber des Kabelanschlusses oder vom Betreiber der Kabelanlage versorgten Wohneinheiten und beträgt je Wohneinheit und Monat bis zu

1. 1,00 Euro bis zum 31. Dezember 2002, wobei die Höhe des Teilnehmerentgelts den vor Inkraft-Treten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes festgelegten Betrag nicht übersteigen darf,

2. 0,60 Euro vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004,

3. 0,45 Euro vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006 und

4. 0,30 Euro vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Das Aufkommen aus den Teilnehmerentgelten steht den Anbietern zu. <sup>2</sup>Es dient in erster Linie Maßnahmen zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der lokalen und regionalen Fernsehanbieter sowie einer möglichst gleichwertigen Versorgung mit lokalen und regionalen Fernsehangeboten in Bayern. <sup>3</sup>Die Förderaufgaben der Landeszentrale nach Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 und 10 bleiben hiervon unberührt.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Bei der Verwendung des Teilnehmerentgeltaufkommens sind vor allem der Anteil der auf das Verbreitungsgebiet bezogenen Sendebeiträge, insbesondere der Anteil von Beiträgen aus den Bereichen der Information und der Kultur in den jeweiligen Rundfunkangeboten, sowie das Werbepotenzial der einzelnen Verbreitungsgebiete zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Landeszentrale nimmt eine entsprechende Kürzung des sich danach ergebenden Anteils eines Anbieters am Teilnehmerentgelt aufkommen vor, wenn der Anbieter

1. an Kooperationsmaßnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit,
2. an Maßnahmen der Landeszentrale nach Art. 25 Abs. 3 Satz 3 oder
3. an Maßnahmen der Landeszentrale zur Verbesserung des Zuschnitts der jeweiligen Verbreitungsgebiete

nicht in zumutbarer Weise mitwirkt oder

4. zumutbare Maßnahmen zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, insbesondere zur Steigerung der Werbeeinnahmen, unterlässt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Die Staatsregierung erstellt zum 31. März 2007 einen Bericht über die wirtschaftliche Situation des lokalen und regionalen Fernsehens in Bayern. <sup>2</sup>In dem Bericht sollen auch die vorhersehbaren künftigen Entwicklungen dargestellt werden.“

## § 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten,  
Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 843) tritt am 1. Januar 2003 außer Kraft.

(2) Art. 33 Abs. 3 bis 7 sowie Art. 37 Abs. 3 treten am 1. Januar 2009 außer Kraft.

(3) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bayerische Mediengesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident:

**Böhm**